

# Kalkulation der Friedhofsgebühren

## Frankenthal (Pfalz)

**Kalkulationszeitraum 2021-2023**



## Inhalt

Inhalt .....	2
Veranlassung.....	3
Grundlagenermittlung .....	3
Standard Modell.....	3
Kölner Modell .....	4
Auswahl des Kalkulationsmodells.....	4
Fallzahlen.....	4
Anlagevermögen.....	4
Wirtschaftsplan­daten / Betriebskosten .....	4
Kostenartenrechnung .....	5
Indizes für den Kalkulationszeitraum .....	5
Kostenstellenrechnung .....	5
Kostenstellen .....	5
Mengenschlüssel .....	6
Verwaltungsgebühren.....	6
Kosten für öffentliches Grün .....	6
Kosten für sonstige Leistungen .....	6
Kostenträgerrechnung .....	6
Ergebnisse.....	7

## Veranlassung

Grundlage für die Gebührenerhebung ist das Kommunalabgabengesetz des Landes Rheinland-Pfalz<sup>1</sup> und die Friedhofssatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz).

Das Ergebnis der Gebührenkalkulation enthält folgende Bestandteile:

- Grundlagenermittlung
- Erläuterung der einzelnen Kostenansätze
- Vorkalkulation
- Empfehlung

## Grundlagenermittlung

Für die Durchführung einer rechtssicheren Gebührenkalkulation ist eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig. Die Gebühren sind nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) zu kalkulieren.

Nach den Rechtsvorschriften soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten (Kostendeckungsgebot und Kostenüberschreitungsverbot). Zu den ansatzfähigen Kosten gehören Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Personalkosten, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungswerten sowie Zinsen auf Fremd- und Eigenkapital. Die Abschreibungen sind auf Grundlage der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu ermitteln. Berechnungsgrundlage sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Bei der Kalkulation der Nutzungsrechte haben sich zwei Kalkulationsmodelle etabliert:

- Standard Modell
- Kölner Modell

### Standard Modell

Einen wesentlichen Einfluss auf die Kosten des Friedhofs haben die Grabgrößen und die Laufzeiten der Nutzungsverträge. Bei der Kalkulation nach dem Standard Modell folgt man deshalb schlichtweg der Logik: „Je größer ein Grab, desto teurer und je länger das Nutzungsrecht, desto teurer die Gebühr.“ Es wird deshalb eine Äquivalenzziffer aus Grabgröße und Laufzeit gebildet (Quadratmeter \* Jahre).

Das führt dazu, dass sich immer mehr für die Beisetzung in einem günstigeren Urnengrab entschieden wird. Es müssten also die Sarggräber stark unter Kostendeckung angeboten werden, um diese Grabart attraktiv zu halten.

---

<sup>1</sup> Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), § 8 Abs. Abs. 1

## **Kölner Modell**

Die Kalkulation nach dem „Kölner Modell“ sorgt in erster Linie dafür, dass sich die Gebühren zwischen Urne und Sarg wieder annähern. Zum anderen löst sie einen wesentlichen Fehler beim Standard Modell: Nicht alle Kosten auf dem Friedhof sind abhängig von der Grabgröße. Auf jedem Friedhof müssen Flächen für die Besucher des Friedhofs bereitgestellt werden. Dazu zählen Parkplätze, Wege, Toilettenräume u.v.m. Diese Flächen sind abhängig von der Anzahl der durchschnittlichen Besucher auf dem Friedhof. Die Anzahl der Besucher wiederum ist abhängig von der Anzahl der Grabstätte. Das heißt, jeder Friedhofsbenutzer beansprucht dieselbe Fläche unabhängig von der Größe der Grabstätte, welche er besucht. Demnach müssen die Kosten für die Allgemeinflächen auf die Anzahl der Grabstätten und die Nutzungsjahre umgelegt werden. Die übrigen Kosten für die Grabfelder sollen weiterhin unter der Äquivalenzziffer Fläche x Laufzeit umgelegt werden.

## **Auswahl des Kalkulationsmodells**

Bisher erfolgte die Kalkulation im Rahmen des Standard Modells. Diese unterstellt jedoch, der gesamte Friedhof sein eine einzige Grabfläche und die Kostenverteilung sei linear zu der Grabgröße und der Nutzungsdauer. Wie bereits erläutert, orientiert sich der Flächenbedarf jedoch eher an der Anzahl der Grabstätten bzw. Beisetzungen. Diese Kosten werden im Kölner Modell gerechter aufgeteilt. Dies entspricht dem Grundsatz des KAG, wonach die Kosten nach dem Maßstab der Inanspruchnahme verteilt werden sollen.

## **Fallzahlen**

Für die Kalkulation sind die zu erwartenden Fallzahlen relevant. Da nicht vorgesehen werden kann, wie hoch die Sterberate in den folgenden Jahren sein wird, wurde ein Durchschnittswert der letzten Jahre zugrunde gelegt. Die zu erwartenden Nutzungszahlen zusammen mit den voraussichtlichen Verlängerungen von Wahlgrabstätten bilden die Grundlage für die Kostenträgerrechnung. Da die pflegefreien 1er-Urnengemeinschaftsanlage erst 2020 eingeführt wurden, konnten hier keine belastbaren Zahlen herangezogen werden. Daher wurde eine Hochrechnung an Hand der Erfahrungswerte aus dem Jahr 2020 durchgeführt. Beim Kölner Modell wird zusätzlich die neue Gebühr „Bestattung in einem bestehenden Grab“ erhoben. Hier wurde von einer Restlaufzeit des Nutzungsrechtes von 5 Jahren ausgegangen (Erfahrungswert).

## **Anlagevermögen**

Das Anlagevermögen des Friedhofs erzeugt Kosten durch Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen. Dies ist eine der Grundlagen für die Kostenartenrechnung. Die genaue Auflistung wurde aus dem Anlagenverzeichnis der Buchhaltung übernommen und die kalkulatorische Abschreibung ermittelt. Für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wurde der vorgegebene Zinssatz von 1,60 % des Restbuchwertes herangezogen.<sup>2</sup>

## **Wirtschaftsplananden / Betriebskosten**

Da es sich um eine Vorkalkulation handelt, wurden mit den Wirtschaftsplananden alle Ausgaben für die anstehende Periode erfasst. Dabei handelt es sich um Plankosten, deren vermutliche Höhe im Voraus über statistisch ermittelte Preisanstiege errechnet wurden.

Die Wirtschaftsplananden fließen zusammen mit den Werten des Anlagevermögens in die Kostenartenrechnung ein.

---

<sup>2</sup> § 8 Abs. 3 S. 12 KAG - Kostenrechnung für Benutzungsgebühren und wiederkehrende Beiträge

## Kostenartenrechnung

Zu den Kostenarten gehören:

1. Betriebskosten
2. Kalkulatorische Abschreibungen
3. Kalkulatorische Zinsen

Die Betriebskosten wurden auf Basis der Plan-Zahlen von 2021 ermittelt.

## Indizes für den Kalkulationszeitraum

Für die Kostenplanung muss berücksichtigt werden, dass die Betriebskosten von 2021 inflationsbedingt steigen. Um die Preissteigerung zu ermitteln, wurden die Daten des statistischen Bundesamtes, insbesondere der Verbraucherpreisindex, herangezogen. Nach dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip wurde mit einem höheren Planwert gerechnet.

## Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung dient dazu, die Kosten je Kostenstelle zu ermitteln. Dabei wird zwischen Haupt- und Hilfskostenstellen unterschieden.

Der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) beinhaltet die Kostenstellenrechnung für die Kalkulationsjahre 2021-2023. Die nach der Verteilung anfallenden Endkosten des jeweiligen Jahres werden so ermittelt.

## Kostenstellen

Für die Durchführung der Kalkulation ist eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig. Nachdem die Kostenarten bereits über die Sachkosten im Wesentlichen erfasst wurden (Ausnahme: kalkulatorische Kosten), sind für die Kostenentstehung die Kostenstellen anzugeben. Im Einzelnen sind es:

1. Bestattung
2. Friedhof
3. Trauerhalle
4. Verwaltung

Für die Kostenstellen 1 - 3 werden Gebühren erhoben und kalkuliert. Bei der Position 4 *Verwaltung* handelt es sich um eine Hilfskostenstelle, deren Kosten auf die drei Hauptkostenstellen nach dem Gesamtkostenverfahren umgelegt werden. Für die Kostenträger ist eine Kalkulation zu erstellen. Im ersten Schritt werden die einzelnen Kostenarten dargestellt. Dann ist zu prüfen, in wie weit die Kosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Leistungserfüllung stehen. Insbesondere ist zu prüfen, wie hoch der Kostenanteil ist, welcher dem öffentlichen Interesse (öffentliche Grünflächen, Denkmäler etc.) zu zuordnen ist. Nach aktueller Rechtsauffassung darf dieser nicht in die Gebühren eingerechnet werden.<sup>3</sup>

Ansatzfähig sind Kosten nur, sofern sie betriebsbedingt sind und nicht gegen das Kostenübermaßverbot verstoßen. In der Kalkulation sind nur die Kosten enthalten, die den vorgenannten Grundsätzen entsprechen.

---

<sup>3</sup> Vgl. Erik Gawel: Die Kalkulation des Friedhofsgebühren Handbuch für die Praxis, 1. Auflage, W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, 2017, 179 ff.

Bei der vorliegenden Vorkalkulation wird mit Hilfe der Kostenartenrechnung ermittelt, wie hoch die Kosten für den Kalkulationszeitraum von 3 Jahren laut Planung sein werden.

Grundlage dafür sind die Wirtschaftsplan- und Anlagenplandaten zu den Betriebskosten sowie Abschreibungen und Zinskosten.

Die Kostenarten wurden im Rahmen von Umlageschlüsseln auf die Kostenstellen 1 - 4 verteilt. Im Anhang sind die Kostenstellen mit dem Umlageverfahren aufgelistet.

## **Mengenschlüssel**

Die anfallenden Kosten (Wirtschaftsplan- und Anlagenplandaten) müssen auf die Kostenstellen verteilt werden. Einzelkosten, die von einer einzigen Kostenstelle verursacht werden, müssen auch direkt zugeordnet werden. Kosten, die auf mehrere Kostenstellen entfallen, werden über Mengenschlüssel umgelegt. Die Aufteilung muss nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein.

## **Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühren werden den Bürgern separat in Rechnung gestellt. Damit die Kosten der Verwaltungsgebühren nicht doppelt auf die Kostenträger verteilt werden, werden die Erlöse gegen Ende der Kostenstellenrechnung abgezogen.

Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem durchschnittlichen Zeitaufwand, der für den jeweiligen Gebührentatbestand durchschnittlich notwendig ist. Die Kosten der Verwaltung wurden pro Mitarbeiter und Stunde mit 57,97 € angesetzt<sup>4</sup>. Da die Sach- und Raumkosten bereits im Anlagevermögen in die Kalkulation einfließen, wurden diese bei dem Richtwert herausgerechnet.

## **Kosten für öffentliches Grün**

Kostenanteile, welche für die Pflege und Aufrechterhaltung des öffentlichen Grüns anfallen, sind nicht gebührenrelevant und dürfen, wie bereits erläutert, nicht auf die Kostenträger verteilt werden. Die anteilige Verrechnung erfolgt auf Grundlage der Flächenermittlung. Auf den Frankenthaler Friedhöfen entfallen ca. 38 % der Gesamtflächen der Friedhöfe auf das öffentliche Grün. Aus diesem Grund müssen 38% der Kostenstelle Friedhof abgezogen werden. Die Kosten für diese Grünflächen werden durch die Stadt übernommen.

## **Kosten für sonstige Leistungen**

Die Kosten für die Sargträger sind nicht in den Bestattungsgebühren enthalten. Sie wurden mit dem Stundensatz der Mitarbeiter berücksichtigt. Die Einnahmen, die hier zu erwarten sind, werden am Ende des BAB, analog der Vorgehensweise bei den Verwaltungsgebühren, von der Gesamtkostenstelle *Bestattung* abgezogen. Gleiches gilt für die eingenommenen Gebühren der vorzeitigen Rückgaben der Gräber. Die Fallzahl ergibt sich aus dem Mittelwert der vorzeitigen Rückgaben im Zusammenhang mit einem Mittelwert der Anzahl der Jahre (5 Jahre).

## **Kostenträgerrechnung**

Im letzten Schritt werden mit der Kostenträgerrechnung unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Kostenstellenrechnung sowie der Fallzahlen die neuen Gebühren ermittelt.

---

<sup>4</sup> Siehe Richtwert für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren - Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 22. August 2017 (90 103 01 – 17-001)

## **Ergebnisse**

Der Betriebsausschuss sowie der Stadtrat hat mit der Drucksache XVII/1195 festgelegt, dass die neue Kalkulation der Friedhofsgebühren auf Grundlage des Kölner Modells erfolgen soll. Außerdem soll eine Kostendeckung von mindestens 85 % angestrebt werden. Wie durch die Fraktionen gewünscht, werden die Ergebnisse sowie Vorschläge mit unterschiedlichen Kostendeckungsgraden im beigefügten Dokument vorgelegt. Der Vorschlag des Eigen- und Wirtschaftsbetriebs wurde mit der Prämisse erarbeitet, die Vergleichbarkeit mit den umliegenden Bestattungsplätzen zu gewährleisten. Mit dem vorgelegten Vorschlag kann ein Kostendeckungsgrad von ca. 86,7 % erreicht werden.